

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 41 (1965-1966)

Heft: 20

Rubrik: Schweizerische Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Vorgehen gegen Meuterer

Eine unlängst im Zusammenhang mit dem vor dem Stuttgarter Schwurgericht durchgeführten Revisionsverfahren gegen den Verkehrsexperten **Prof. Leibbrand** in der Tagespresse erschienenen Äußerung gibt uns Anlaß, auf unsere Begriffsbestimmung des «Standrechts» zurückzukommen (vgl. militärische Grundbegriffe im «Schweizer Soldat», Nr. 13 vom 15. März 1966). Der des Mordes bzw. Todschlags an meuternden italienischen Untergebenen beschuldigte ehemalige Oberleutnant Leibbrand hat sich vor dem Stuttgarter Gericht unter anderem damit zu rechtfertigen versucht, daß er sich auf die Aussage eines ihn angeblich einvernehmenden Zürcher Staatsanwalts berief, der ihm gegenüber geäußert habe, **daß jeder Schweizer Offizier in derselben Lage gleich gehandelt hätte wie er.** Diese höchst eigenartige Aussage eines Schweizer Offiziers macht einige Präzisierungen nötig.

1) Vorerst ist festzustellen, daß **Prof. Leibbrand weder von einem Bezirks-, noch einem Staatsanwalt in Zürich untersuchungsgerichtlich einvernommen worden ist.** Dagegen hat sich ein beruflich als Bezirksanwalt tätiger schweizerischer Offizier in einem persönlichen Schreiben an den Strafverteidiger Prof. Leibbrands, Dr. Laternser, zu dieser Sache geäußert. In dieser Korrespondenz wurde die Frage des deutschen Anwalts, ob es nach schweizerischer Rechtsauffassung zulässig wäre, «meuternde Soldaten ohne kriegsgerichtliches Verfahren zu erschießen, falls sich die Meuterei im Frontgebiet ereignet», bejaht unter Hinweis auf Ziffer 58 des Dienstreglements der schweizerischen Armee. Diese Bestimmung sieht vor, daß im Aktivdienst der Vorgesetzte berechtigt ist, «den Gehorsam mit Waffengewalt zu erzwingen, wenn kein anderes Mittel übrigbleibt».

2) Diese Auskunft, auf die sich offenbar Prof. Leibbrand vor dem Stuttgarter Schwurgericht berufen hat, wendet eine Bestimmung des schweizerischen Militärrechts in unzutreffender Weise auf die Vorkommnisse seines Straf-Falles an. Die Ziffer 58 unseres Dienstreglementes enthält eine ausgesprochen **notrechtliche Bestimmung**, die dem militärischen Führer im Aktivdienst, das heißt rechtlich gesehen im Zustand der bewaffneten Neutralität, im Kriegszustand und im Ordnungsdienst, praktisch jedoch in erster Linie vor dem Feind das Recht gibt, zum Äußersten zu greifen und nötigenfalls **von seiner Waffe Gebrauch zu machen, wenn die andern Mittel nicht ausreichen, um sich den Gehorsam der Truppe zu erzwingen.** Unser Dienstreglement umschreibt diese andern Mittel des militärischen Vorgesetzten zur Erzwingung seiner Autorität näher; sie bestehen im wesentlichen darin, daß die Meuternden, insbesondere deren Rädelsführer und nötigenfalls ganze Truppenteile, abgesondert und vorläufig festgenommen werden. Nur wenn dieses Vorgehen nicht zum Erfolg führt und die Meuterei um sich greift, darf der Vorgesetzte zur Selbsthilfe mit der Waffe greifen.

Die Voraussetzungen, unter denen unser Dienstreglement dieses Handeln des militärischen Vorgesetzten zuläßt, waren im Fall Leibbrand nicht gegeben. Auch wenn der betreffende Vorfall inmitten von Kriegshandlungen erfolgte, bestand damals keine akute Gefahr für die Vorge-

setzten; die angeblich meuternden Italiener wurden auf Grund eines höchst summarischen standrechtlichen Verfahrens in einem Zeitpunkt erschossen, in welchem sie praktisch gar keine Gelegenheit zur Meuterei hatten. Die **Bestimmungen des schweizerischen Dienstreglements können deshalb nicht zur Rechtfertigung der verantwortlichen deutschen Offiziere herangezogen werden.**

3) Im weiteren ist festzustellen, daß die Meuterei und die Vorbereitung der Meuterei **Straftatbestände unseres Militärstrafrechts** sind (Artikel 63 und 64 M StG). Die Verfolgung der Verletzung dieser Strafbestimmungen hat durch die Militärgerichtsbarkeit zu erfolgen, wobei je nach dem Zeitpunkt der Begehung: im Frieden, in Zeiten des Neutralitätsdienstes und des Ordnungsdienstes sowie im Krieg, das der Zeit angemessene Verfahren Platz zu greifen hat. Der Grundsatz der **Aburteilung nach den eindeutigen Verfahrensvorschriften des Gesetzes** wird von Ziffer 58 des Dienstreglements keineswegs aufgehoben; diese Sonderbestimmung gibt lediglich im Fall unmittelbarer Not dem Vorgesetzten die Möglichkeit zur sofortigen Durchsetzung seines Führerwillens; sie ersetzt jedoch nicht das vom Gesetz klar geregelte gerichtliche Verfahren gegenüber Rechtsbrechern. Unser **Militärstrafrecht kennt das Institut des Standrechts nicht.** Es sieht zwar eine Vereinfachung des Verfahrens je nach dem Stadium der Beurteilung vor, in Verbindung mit einer Verschärfung der Strafen im Aktivdienst und vor allem im Krieg und vor dem Feind. Aber selbst in Situationen höchster Gefahr wird nach schweizerischem Recht auf die Einhaltung bestimmter prozessualer Normen, wie sie in der Regel dem Standgericht fehlen, nicht verzichtet. Das Geschehen im Fall Leibbrand kann deshalb auch im Blick auf die strafprozessrechtliche Regelung nicht unter Berufung auf die schweizerische Rechtsordnung entschuldigt werden. K.

Ein modifizierter Militärtrainer P-3 B der Pilatus-Flugzeugwerke AG in Stans

Die Pilatus Flugzeugwerke AG in Stans haben eine neue Version ihres bewährten Schul- und Übungsflugzeuges P-3, das vor Jahren – zuerst in einer kleinen Vorieserie und in der Folge in einer Großserie an unsere Flugwaffe geliefert wurde – entwickelt.

Die heute noch überaus flugtauglichen und robusten Trainingsflugzeuge P-3 besitzen den Sechszylinder-Boxermotor Lycoming GO-435, der eine maximale Leistung von 265 PS abgibt.

Die nun modifizierte Prototypen P-3B – wie die Aufnahme des Flugzeuges zeigt – fällt auf durch ihren verlängerten Motorresp. Triebwerkvorbau, der eine Propeller-



Pilatus P-3B

turbine UACL PT6 A-6 der United Aircraft of Canada mit einer mehr als doppelten Leistung – d. h. 550 PS – in sich birgt. (Es handelt sich um das gleiche Triebwerk, das in die bewährten Pilatus-Turbo-Porter-Flugzeuge zum Einbau gelangt.)

Die Leistungen des neuen **Turbo-Trainers für Militärzwecke** – des Pilatus P-3B – sind demnach wesentlich besser als beim herkömmlichen Militär-Trainer mit Kolben-Triebwerk.

Die Steigleistung z. B. wird von 3 m/sek. auf 13,2 m/sek.; die maximale Geschwindigkeit von 300 km/h auf 400 km/h gesteigert. Die Startrollstrecke verkürzt sich von 220 m auf nur 137 m, und die Lande-Ausrollstrecke wird mit nur 107 Metern beziffert, so daß diese neue Version des ohnehin sehr bewährten P-3 zudem als ausgesprochene STOL-Type (STOL = Abkürzung für: «short take-off and landing») das heißt für Kurzstart und -landung anzusprechen ist.

Dieses Schul- und Übungsflugzeug ist an der Luftfahrtschau in Hannover, die unlängst stattfand, eindrucksvoll vorgeführt worden. H. Horber

Literatur

Thomas Gelzer

Geschichte des Schützenbataillons 5

246 Seiten, 36 ganzseitige Bilder, grüner Kunststoff-Einband mit Goldprägung, Fr. 20.–, Buchhandlung Lüdlin AG, Liestal.

Mit ganz besonderer Freude (vermischt mit einem Tropfen Wermut!) macht der Redaktor – selber ein alter Dreierschütze (was den Wermut verständlich macht!) – seine Leser auf dieses prächtige Werk aufmerksam. Ein stattliches quadratisches Buch, gekleidet in das vornehme Schützengrün und versehen mit dem in Gold geprägten Waffenabzeichen, liegt es vor mir – ich habe es in einem Zuge durchgelesen! In diesem Werk ist alles aufgezeichnet, was die Fünferschützen aus den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt, aber auch die ehemaligen und gegenwärtigen Kameraden der übrigen Schützenbataillone zu interessieren vermag. Mit viel Liebe, mit viel Fleiß (und mit viel tatkräftiger Unterstützung) hat Oblt. Thomas Gelzer Quellen geöffnet, Unterlagen zusammengetragen und mit gewandter Feder die Geschichte der schweizerischen Schützenbataillone im allgemeinen und jene des Schützenbataillons 5 im besonderen geschrieben. Und wie er das tat! Das Buch liest sich so flüssig, so gut und leicht verständlich, daß es ein wahres Vergnügen ist. Dieses in der Schweiz wohl einzigartige Werk verdient höchste Anerkennung. Wm. H.

*

Alexander Werth

Rußland im Kriege 1941/1945

Verlag Droemer Knaur, München/Zürich

Dieses Werk schildert auf ca. 700 Seiten den Verlauf des deutsch-russischen Krieges 1941/1945. Verfasser ist ein englischer Journalist und Historiker, der sich über die ganze Zeit des «Rußlandfeldzuges» in der Sowjetunion aufhalten konnte. Es